

Benutzungsordnung für den Bürgerpark und die Waldbühne der Gemeinde Salzhausen (BenutzungsOBürgerpark)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 04.10.2010 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Bürgerparks und der Waldbühne am Paaschberg. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Bürgerpark genannt.

§ 2 Widmung

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Bürgerparks, der von der Gemeinde Salzhausen als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
2. Der Bürgerpark dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
3. Eine Benutzung des Bürgerparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Salzhausen.
4. Die Satzung über den Schutz des Paaschbergs vom 01.03.1989 hat weiterhin Bestand.

§ 3 Zugang zum Bürgerpark

Die Benutzung des Bürgerparks ist täglich von 06.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Monaten März bis September nur bis 22.00 Uhr, zulässig.

§ 4 Verhalten im Bürgerpark

1. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
2. Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Gemeinde Salzhausen und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Verweisung von Flächen.

§ 5 Nutzung der Waldbühne

1. Die Waldbühne darf nur in den oben genannten Zugangszeiten für den Bürgerpark benutzt werden.
2. Die Waldbühne darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung für Veranstaltungen benutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Waldbühne. Für größere Veranstaltungen ist ggf. eine Genehmigung des Ordnungsamtes, die mit Auflagen verbunden werden kann, erforderlich.
3. Es dürfen maximal 18 Abendveranstaltungen (20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) im Jahr stattfinden. Falls mehr als 18 Abendveranstaltungen angemeldet werden, erfolgt eine Auswahl durch die Gemeindeverwaltung.
4. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Waldbühne folgender Immissionsrichtwert bei der angrenzenden Wohnbebauung nicht überschritten wird: Salzhausen, Am Fuhrenkamp 7: 55 dB (A), Messpunkt ist 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters des schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 des o. g. Immissionsaufpunktes.
5. Für kommerzielle Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 € pro Tag abhängig von der Art, Dauer und Größe der Veranstaltung erhoben.
6. Ein Sonnensegel kann bei dem Hausmeister der Grundschule Salzhausen entliehen werden. Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden, die durch die Benutzung an dem Sonnensegel entstehen. Für das Sonnensegel ist ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 100,00 € in der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Für kommerzielle Veranstaltungen wird eine Leihgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- 7- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Toiletten für die Besucher vorhanden sind. Falls die Toiletten der Schule benutzt werden, ist eine zusätzliche Gebühr für die Endreinigung zu entrichten.

§ 6 Verbote

Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Bürgerpark

- a) zu übernachten,
- b) Skulpturen zu erklettern oder zu beschädigen,
- c) zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
- d) Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,

- e) Müll außerhalb der öffentlichen Abfallbehälter zu hinterlassen,
- f) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
- g) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen.

§ 7

Führen und Halten von Tieren

1. Hunde dürfen im Bürgerpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdet. Er muss jederzeit auf das Tier so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
2. Wer ein Tier mitführt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden.

§ 8

Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung des Bürgerparks mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Salzhausen nicht.
3. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde Salzhausen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer innerhalb des Bürgerparks vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Zugang zum Bürgerpark nach § 3,
2. das Verhalten im Bürgerpark nach § 4,
3. die Benutzung der Waldbühne nach § 5,
4. die Verbote gemäß § 6 oder

5. das Führen und Halten von Tieren gemäß § 7

dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden.

§ 10
Zugangsverbot

1. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für den Bürgerpark belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens 3 Monate und darf 1 Jahr nicht übersteigen.
2. Über ein Zugangsverbot entscheidet die Gemeinde Salzhausen im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Salzhausen, den 04.10.2010

(Rolle)
Bürgermeisterin

(Putensen)
Gemeindedirektor